

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.07.2009

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Neumeyer, Arnulf

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Eder, Hans

Stadtrat Eisenhart, Walter

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

bis Prot.-Nr. 214e) anwesend
ab Prot.-Nr. 195 anwesend, bei
Prot.-Nr. 201 nicht anwesend

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadträtin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Bürgermeister Schmidramsl, Josef Dr.

Stadtrat Schöpfel, Peter

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

ab Prot.-Nr. 201 anwesend

ab Prot.-Nr. 198 bis Prot.-Nr. 214
anwesend

Stadtratsfraktion der SPD

Stadträtin Graf, Sabine

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfuher, Max

bei Prot.-Nr. 211 und Prot.-Nr. 212
nicht anwesend

Stadtratsfraktion der FW

Stadtrat Beck, Gerhard

Stadtrat Boretzki, Thomas Dr.

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther Professor

bis Prot.-Nr. 217 anwesend

Stadtratsfraktion der ödp

Stadtrat Dickmann, Hans-Ulrich

Stadtrat Reinbold, Willi

bis Prot.-Nr. 214e) anwesend

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadträtin Knipp-Dengler, Manuela

ab Prot.-Nr. 204 anwesend

Ortssprecher

Ortssprecher Tratz, Hans

Referenten

Verwaltungsobererrat Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Dischinger, Albert

Verw.Ang. Puchtler, Peter

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Verw.Amtsrat Ziegelmeier, Karl

ab Prot.-Nr. 201 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Reuder, Willi
Stadtrat Wertgen, Thomas Prof. Dr.

Stadtratsfraktion der SPD

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Ortssprecher

Ortssprecher Alberter, Christian

Referenten

Stadtkämmerer Rehm, Herbert
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 19:15 Uhr

1. Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Tagesordnung, betreffend Absetzung des Punktes "Antrag der Tourist-Information auf Ausgabenermächtigung für das Jahr 2010"
2. Antrag auf Verlegung des Punktes 5 "Schule Am Graben; Sanierung der Freisportflächen" von der nicht öffentlichen in die öffentliche Sitzung
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Industriestraße", Fl.-Nr. 1288/8, Gemarkung Eichstätt
4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Sollnau", Fl.-Nr. 1368/6, Gemarkung Eichstätt
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Neuwidmung der Ortsstraße "Sollnau", Fl.-Nr. 1310, Gemarkung Eichstätt
6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Gemeindeverbindungsstraße "Prinz-Max-Straße", Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof

7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Prinz-Max-Straße", Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Steingrub", Fl.-Nr. 2, Gemarkung Wintershof
9. Neuerlass einer Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofsatzung)
10. Grundstücksangelegenheiten;
Nutzung des Innenhofes des Postgebäudes Domplatz 7
11. Straßenunterhaltung;
Beschlussfassung über das Wahlrecht
a) zur Beteiligung am örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommen nach Art. 13a Abs. 3 FAG
oder
b) für Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 FAG
12. Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Jahresabschluss 2008
13. Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß Bilanz 2008
14. Haushaltsplan 2009;
Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
15. Antrag der CSU-Fraktion auf Wiederherstellung einer direkten Fußwegverbindung von Marienstein/Rebdorf zur Hofmühlstraße/Mondscheinweg
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Anbringung von Warnhinweisen für Fußgänger und Radfahrer entlang der Weißenburger Straße
17. Antrag der ödp-Fraktion bezüglich der Öffnung des Weges vom Ritter-von-Hofer-Weg zur Westenstraße
18. Festlegung der Straßenbaumaßnahmen in den nächsten Jahren

19. Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 5 des Flächennutzungsplans und 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Schottenau" zur
Errichtung eines Biomasse-Heizwerks;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 20. Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 6 des Flächennutzungsplans und 1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 48 "Sollnau, Quartier IV und V";
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 21. Volksschule Am Graben;
Sanierung der Freisportflächen (Allwetterplatz)
 22. Information, Verschiedenes;
Fahrbahnerneuerung der St 2230 (Kipfenberger Straße bis
Pfunzer Straße)
 23. Information, Verschiedenes;
Erklärung von Stadtrat Engelhard zum Artikel "Wenn soziales
Gewissen auf Baurecht trifft" im Eichstätter Kurier vom
25.07.2009
 24. Information, Verschiedenes;
OPEN ART - OPEN HEART 2010 - Kulturfestival zur Kunst im
öffentlichen Raum
 25. Information, Verschiedenes;
Bahnstrecke Eichstätt-Stadt - Eichstätt-Bahnhof;
Achtungspfeife der Schienenfahrzeuge beim ungesicherten
Bahnübergang an einem Feldweg
 26. Information, Verschiedenes;
Bahnstrecke Eichstätt-Stadt - Eichstätt-Bahnhof;
Kreuzung beim Bahnübergang Schlagbrücke
 27. Information, Verschiedenes;
Volksfest 2009 - Öffnungszeiten des Weinhäusls
-

Protokoll-Nr. 193

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Tagesordnung, betreffend Absetzung des Punktes "Antrag der Tourist-Information auf Ausgabenermächtigung für das Jahr 2010"

Vorgang:

Stadtrat Pfuhrer erklärt, dass die SPD-Fraktion folgenden Antrag zur Änderung der Tagesordnung stellt:

Wir beantragen, den Punkt 13 (Antrag der Tourist-Information auf Ausgabenermächtigung für das Jahr 2010) von der Tagesordnung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Gerade im Bereich der Tourist-Information wird das neue geschaffene Gremium zur Haushaltsaufstellung für 2010 versuchen, Einsparpotentiale zu erarbeiten. Eine Entscheidung über den Antrag würde dieser Arbeit vorgeifen und das Gremium auch entscheidend einschränken. Wir sind auch der Überzeugung, dass genau das vom Verfasser des Antrages erreicht werden will. Wir sollten jetzt einfach abwarten, welche neuen Eckpunkte für das Jahr 2010 durch das Haushaltsgremium festgelegt werden und dann die entsprechenden Entscheidungen treffen.

Würden wir zum jetzigen Zeitpunkt über den Antrag der Tourist-Information entscheiden, würde die Arbeit der neuen Arbeitsgruppe überflüssig, bevor sie begonnen wird."

Stadtrat Dr. Janssen erklärt, dass die CSU-Fraktion sich den Ausführungen im Antrag der SPD-Fraktion anschließen kann.

Stadtrat Reinbold fragt, ob geklärt ist, dass die notwendigen Bestellungen der Tourist-Information auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind.

Oberbürgermeister Neumeyer antwortet, dass er diese Frage nicht beantworten kann.

Oberbürgermeister Neumeyer schlägt vor, dass der "Arbeitskreis zur Erarbeitung von Vorschlägen für notwendige Einsparungen in den künftigen Haushaltsjahren" am Dienstag, 01. September 2009, um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses zusammentritt.

Seitens der Damen und Herren des Stadtrates besteht damit Einverständnis.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vorstehenden Antrag der SPD-Fraktion zu und ist damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt "Antrag der Tourist-Information auf Ausgabenermächtigung für das Jahr 2010" von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird.

Anwesend: 17 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 194

Betreff: Antrag auf Verlegung des Punktes 5 "Schule Am Graben; Sanierung der Freisportflächen" von der nicht öffentlichen in die öffentliche Sitzung

Beschluss:

Auf Antrag von Stadträtin Gottstein ist der Stadtrat damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt 5 "Schule Am Graben; Sanierung der Freisportflächen" der nicht öffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung vor dem Punkt "Information, Verschiedenes" behandelt wird.

Anwesend: 17 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 195

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Ortsstraße "Industriestraße", Fl.-Nr. 1288/8, Gemarkung Eichstätt

Vorgang:

Das Bestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt wird überarbeitet. Dabei fiel auf, dass im Gebiet des Industriegeländes die Stichstraße „Industriestraße“ noch nicht gewidmet ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:

„Widmung

Ortsstraße: „Industriestraße“, Fl.-Nr. 1288/8, Gemarkung Eichstätt

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Industriestraße“, Fl.-Nr. 1288/8, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.08.2009 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Straße beginnt in der Einmündung in die „Industriestraße“, Fl.-Nr. 1288, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1332/2 und 1339 (km 0,000) und endet in der Einmündung in den Radweg Fl.-Nr. 1867/38 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1332, 1867/38 und 1339 (km 0,085).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.“

Anwesend: 18 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 196

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Sollnau", Fl.-Nr. 1368/6, Gemarkung
Eichstätt

Vorgang:

Das Bestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt wird überarbeitet. Dabei fiel auf, dass im Gebiet des Industriegeländes die Straße „Sollnau“ noch nicht gewidmet ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:

„Widmung

Ortsstraße: „Sollnau“, Fl.-Nr. 1368/6, Gemarkung Eichstätt

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Sollnau“, Fl.-Nr. 1368/6, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.08.2009 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Straße beginnt in der Einmündung in die „Sollnau“, Fl.-Nr. 1317, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1368/9 und 1368/8 (km 0,000) und endet beim Grundstück 1368/4 (km 0,065).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.“

Anwesend: 18 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 197

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Neuwidmung der Ortsstraße "Sollnau", Fl.-Nr. 1310, Gemarkung
Eichstätt

Vorgang:

Das Bestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt wird überarbeitet. Dabei fiel auf, dass im Gebiet des Industriegeländes die Straße „Sollnau, Fl.-Nrn. 1310 und 1326 (teils), doppelt gewidmet wurden.

Im Jahr 2000 wurde das neu gebaute Straßenstück in „J-Form“ mit den Fl.-Nrn. 1310 und 1326 gewidmet. Im Jahr 2004 wurde dann die komplette Fl.-Nr. 1326 bis zum Verkehrskreisel gewidmet. Somit überschneidet sich die Widmung im Teilstück zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1319/5 und 1368/1 bis 1319 und 1369. Eine Verkürzung nur beschränkt auf die Fl.-Nr. 1310 ist somit notwendig (siehe Pläne).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Neuwidmung:

„Widmung

Ortsstraße: „Sollnau“, Fl.-Nr. 1310, Gemarkung Eichstätt

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Sollnau“, Fl.-Nr. 1310, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.08.2009 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Straße beginnt in der Einmündung in die „Industriestraße“, Fl.-Nr. 1325/2, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1319/3 und 1306/3 (km 0,000) und endet in der Einmündung in die Straße „Sollnau“, Fl.-Nr. 1326, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1319 und 1307 (km 0,193).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.“

Anwesend: 18 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 198

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Gemeindeverbindungsstraße "Prinz-Max-Straße", Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof

Vorgang:

Das Bestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt wird überarbeitet. Dabei fiel auf, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Prinz-Max-Straße“, Fl.-Nr. 276/1 (teils) noch nicht gewidmet wurde. Das andere Teilstück der Prinz-Max-Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:

„Widmung

Gemeindeverbindungsstraße: „Prinz-Max-Straße“, Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Prinz-Max-Straße“, Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof, wird mit Wirkung vom 01.08.2009 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Prinz-Max-Straße“ zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 286/4 und 449/8 (km 0,000) und endet an der Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 49, Fl.-Nr. 65, Gemarkung Wintershof, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 276 und 274/1 (km 0,490).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.“

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 199

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Prinz-Max-Straße", Fl.-Nr. 276/1 (teils),
Gemarkung Wintershof

Vorgang:

Das Bestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt wird überarbeitet. Dabei fiel auf, dass im Stadtteil Wintershof die Ortsstraße „Prinz-Max-Straße“ noch nicht gewidmet wurde. Das andere Teilstück der Prinz-Max-Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:

„Widmung

Ortsstraße: „Prinz-Max-Straße“, Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Prinz-Max-Straße“, Fl.-Nr. 276/1 (teils), Gemarkung Wintershof, wird mit Wirkung vom 01.08.2009 gewidmet.

Die zu widmende Straße beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße „Rupertiberg“ zwischen den beiden Grundstücken Fl.-Nrn. 31/5 und 29 (km 0,000) und endet bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Prinz-Max-Straße“, Fl.-Nr. 276/1 (teils), zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 286/4 und 449/8 (km 0,560).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.“

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 200

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Steingrub", Fl.-Nr. 2, Gemarkung Wintershof

Vorgang:

Das Bestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt wird überarbeitet. Dabei fiel auf, dass im Stadtteil Wintershof die Straße „Steingrub“ noch nicht gewidmet wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:

„Widmung

Ortsstraße: „Steingrub“, Fl.-Nr. 2, Gemarkung Wintershof

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Steingrub“, Fl.-Nr. 2, Gemarkung Wintershof, wird mit Wirkung vom 01.08.2009 gewidmet.

Die zu widmende Straße beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße „Hohes Kreuz“ zwischen den beiden Grundstücken Fl.-Nrn. 335 und 1 (km 0,000) und endet bei der Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 49, Fl.-Nr. 65, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 36/1 und 1 (km 0,300).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.“

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 201

Betreff: Neuerlass einer Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Satzung:

S a t z u n g
über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt
(Friedhofssatzung)

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Eichstätt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Ostfriedhof Eichstätt, Gottesackergasse 5
2. Friedhof Landershofen, Lindenstr. 17
3. Friedhof Wasserzell, Hauptstr. 8
4. Friedhof Rebdorf, Weinleite 13

§ 2 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt Eichstätt als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe
- b) die Leichenhäuser und Aussegnungshallen

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung
 - a) aller Gemeindeglieder,
 - b) der Personen, denen ein Grabnutzungsrecht zusteht,
 - c) der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, wenn deren ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, oder auf dem Friedhof des Stadtteiles, in dem der Grabnutzungsberechtigte wohnt. Ausnahmen sind möglich.
- (3) Für die Friedhöfe Wasserzell und Landershofen sind Ausnahmen von den Absätzen (1) und (2) im Benehmen mit der Katholischen Kirchenstiftung möglich.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden durch Aushang an den jeweiligen Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe und/oder an bestimmten Tagen andere Öffnungszeiten festsetzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher müssen sich ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend verhalten.
- (2) Die Besucher haben sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) Kinder auf Friedhöfen spielen zu lassen;
 - b) Tiere mitzuführen;
 - c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen;
 - d) Werbung irgendwelcher Art zu treiben;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - f) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen oder innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
 - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge. Fahrräder dürfen geschoben werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste und berechnigte Personen Zutritt in die Aussegnungshalle.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Dabei ist insbesondere untersagt,
 - a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
 - b) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;
 - c) Reste von Material zu hinterlassen.

Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und ihre Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie nicht behindern.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd-, Pflanzen- und sonstiger Abraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt der von der Stadt beauftragte Unternehmer im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung, dem/der Auftraggeber/-in und dem zuständigen Pfarramt. Bei Unklarheiten über den Bestattungszeitpunkt entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist der/die Grabnutzungsberechtigte selbst verstorben und liegt keine letztwillige Verfügung

über die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes vor, haben sich die Angehörigen vor der Bestattung gegenüber dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder der Friedhofsverwaltung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten festzulegen; dies gilt entsprechend auch beim Neuerwerb.

- (3) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zugang in die Aufbahrungsräume.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/-in bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden:
- a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 2 der 2. Bestattungsverordnung)
- oder
- b) wenn der Zustand der Leichen dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

§ 10 Trauerfeier

Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/-in in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle eine Trauerfeier statt. § 9 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Beschaffenheit der Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gilt für Säрге, Sargausstattung und Bekleidung von Leichen § 30 der Bestattungsverordnung.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 65 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anzeige der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 12 Grabtiefe

- (1) Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:
- a) Erdgrabstätten (ausgenommen Gräfte)
 - für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 80 cm
 - für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 120 cm
 - im übrigen 220 cm
 - für die Beisetzung einer weiteren Leiche in einem Wahlgrab 160 cm
 - für Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist 80 cm
 - b) Urnengrabstätten 80 cm
 - für die Beisetzung einer weiteren Urne 60 cm
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 10 Jahre.

Die Friedhofsverwaltung kann Ruhefristen bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile verlängern oder verkürzen.

§ 14 Umbettung

- (1) Eine Umbettung kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen hat, angegeben hat.
- (2) Sie kann nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern des von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmens, der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.
- (3) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

IV. GRABSTÄTTEN UND GRABNUTZUNGSRECHTE

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt oder der jeweiligen Katholischen Kirchenstiftung. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Nutzungsrechte genannt- nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Der Ausbau von Grabstätten zu Grüften ist nicht zugelassen. Für bereits bestehende Grüfte gelten besondere Bestimmungen.

§ 16 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Sie werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. An Reihengrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 13) und längstens für 40 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person verliehen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte dies beantragt.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

- (4) Wahlgräber werden grundsätzlich nur im Todesfalle abgegeben. Wenn der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt, ist für Gemeindeglieder ein vorzeitiger Erwerb möglich.

§ 18 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Reihen- und Wahlgrabstätten
- b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten in Grabfeldern oder Nischen. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte. Die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten gelten entsprechend, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 19 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben je nach den örtlichen Gegebenheiten folgende Ausmaße:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
Reihengräber: Länge 100 cm bis 120 cm, Breite 60 cm
- b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Reihengräber: Länge 120 cm bis 150 cm, Breite 60 cm bis 80 cm
- c) für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Reihengräber:
Länge 160 cm bis 210 cm, Breite 80 cm bis 100 cm
Wahlgräber als Einfachgrab:
Länge 160 cm bis 220 cm, Breite 90 cm bis 100 cm
Wahlgräber als Doppelgrab:
Länge 200 cm bis 220 cm, Breite 180 cm bis 200 cm
Wahlgräber als Mehrfachgrab:
Länge 220 cm, Breite 100 cm je Grabstelle
Urnengräber:
Länge 100 cm, Breite 60 cm

- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

§ 20 Belegung der Grabstätten

In einer Grabstätte kann, wenn die erste Leiche als Tiefbelegung bestattet wurde, jederzeit eine zweite Leiche als Einfachbelegung bestattet werden. Eine dritte Belegung kann erst erfolgen, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche bereits abgelaufen ist.

§ 21 Umschreibung eines Nutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn der/die Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein/ihr Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erste Person mit deren Zustimmung Vorrang. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag.
- (3) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er/Sie kann zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der/die neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

V. ANLAGE, PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Aufteilungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt. Jedes Grab hat innerhalb der Abteilung eine Nummer.

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und dauernd unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.

- (2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Anpflanzung auf den Gräbern nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen oder Gestaltungen aller Art neben den Grabstätten dürfen nur von der Stadtgärtnerei ausgeführt werden.
- (3) Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über die zulässigen Grabmaße nicht hinauswachsen und nicht höher als 90 cm sein. Größere strauch- und baumartige Pflanzen und Bäume auf den Grabstätten bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung, weil sie weitere Bestattungen beeinträchtigen können.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

§ 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der/die Grabinhaber/in ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu halten. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet erscheint. Bestattungen und Witterungseinflüsse verursachen regelmäßig Setzungen des Erdreiches. Das Risiko für die durch übliche Setzungen verursachten Schäden an Grabanlagen trägt jeder Grabnutzungsberechtigte selbst. Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Eichstätt oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen können daraus nicht begründet werden.
- (2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (3) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Friedhofsverwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (5) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Tod des/der Grabinhaber/in keine berechnigte Person die Umschreibung des Grabes auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabplatz einebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann nach 2 Monaten vom Tage der Entfernung ab über das Grabmal

verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Die Grabstätte selbst wird erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist anderweitig wieder vergeben.

VI. GRABMALORDNUNG

§ 25 Einwilligungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Friedhofsverwaltung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Änderung von Grüften.
- (3) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern einschließlich der Grüfte bedarf ebenfalls der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Einwilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Nutzungsrechtes oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (5) Die Einwilligung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer einwilligungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften von Abschnitt VI. dieser Satzung oder die in der Einwilligung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 4) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Einwilligung.
- (6) Die Einwilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden ist.

§ 26 Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 27) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 28) eingerichtet.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung darüber hinaus keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 28 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Abteilungen 13, 14 und 15 des Ostfriedhofs Eichstätt gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmale in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Grabmale aus Stein und Holz:
 - Höhe 170 cm, Breite 75 cm, Stärke 35 cm
 - b) Grabmale aus Schmiedeeisen:
 - Höhe 200 cm, Breite 75 cm, Stärke 35 cm
- (4) Als Werkstoff für Grabmale sind nur zugelassen:
 - a) Kalkstein, Sandstein, Tuffe, alle kristallinen Marmorarten und alle spaltrauhen Granit- und Marmorarten
 - b) heimisches Holz
 - c) Schmiedeeisen
- (5) Für die Gestaltung von Steingrabmalen gelten folgende weiteren Bestimmungen:
 - a) Die Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein.
 - b) Die Steine müssen allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein. Polierte und fein geschliffene Steine sind nicht zugelassen.
- (6) Weihwassersteine und Vorderstücke sind aus den in Abs. 4 genannten Werkstoffen herzustellen. Die Weihwassersteine dürfen höchstens 20 cm lang und 20 cm breit sein. Die Vorderstücke dürfen nicht länger als 90 cm, breiter als 25 cm und stärker als 16 cm sein.
- (7) Grabplatten dürfen nur aus den in Abs. 4, Buchstabe a), genannten Werkstoffen hergestellt werden und nicht mehr als 2/3 der Grabfläche bedecken.

- (8) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind insbesondere nicht zugelassen:
- a) dunkle Gesteinsarten
 - b) Einfassungen, außer Metallrahmen mit einer maximalen Höhe von 5 cm über der Erdoberfläche
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 5 zulassen, wenn die Gesamtgestaltung der Abteilungen des Friedhofs unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.
- (10) Für die Urnennischenanlage auf dem Ostfriedhof Eichstätt gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:
- a) Die Urnennischen sind mit von der Stadt Eichstätt zur Verfügung gestellten Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten ersetzt werden dürfen.
 - b) Für die Gestaltung und Beschriftung der Abdeckplatte steht ein Raum von mittig 28 x 28 cm zur Verfügung. Die restliche Oberfläche ist grundsätzlich von jeder Bearbeitung oder Veränderung freizuhalten.
 - c) Die Beschriftung der Abdeckplatte ist in Großbuchstaben auszuführen. Ein Symbol kann vertieft oder vertieft/erhaben ausgeführt werden. Eine 1:1-Zeichnung von Schrift und ggf. Symbol ist der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung einer nicht vorschriftsmäßigen Abdeckplatte verlangen.
 - d) Beschriftungen oder Symbole aus Bronze, Alu, Messing, Stahl, Glas oder Kunststoff sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Anbringen von Fotos, Vasen, natürlichen oder künstlichen Blumen, Kränzen, Grableuchten oder Halterungen für Grablichter o.ä. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung nicht zulässigen Zubehörs verlangen.
 - e) Für Grablichter ist eine Vertiefung für je eine Urnennische in den Schwellensteinen vorgesehen. Blumenschalen können vor dem Schwellenstein abgestellt werden.
- (11) Für das Urnengräberfeld auf dem Friedhof Wasserzell gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:
- a) Als Grabmale sind nur rechteckige oder runde Stelen aus Jurastein zugelassen. Die Kantenlänge bzw. der Durchmesser der Stele beträgt 20 cm, die Höhe der Stele beträgt 60 cm.
 - b) Die Stele muss allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein; Politur oder Feinschliff sind nicht zugelassen.

§ 29 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist an unauffälliger Stelle der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, anzubringen.

§ 30 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe August 2006.

§ 31 Haftung

Die Stadt Eichstätt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Wiederverwendung

Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen. An Grabstätten mit Grabmalen von geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Qualität können im Interesse ihrer Erhaltung Nutzungsrechte mit Bedingungen und Auflagen neu vergeben werden, soweit die Friedhofsverwaltung über das Grabmal zu verfügen berechtigt ist.

§ 33 Schutz von wertvollen Grabmalern

- (1) Grabmale von geschichtlicher, historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden im Benehmen mit dem/der Grabinhaber/in in einem Verzeichnis bei der Friedhofsverwaltung geführt.
- (2) Nach Eintragung in das Verzeichnis dürfen sie ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

§ 34 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten bzw. des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Jede Entfernung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Sind solche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Kosten für das Entfernen der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt trägt der/die Grabinhaber/in.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Bisherige Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in dieser Grabstätte Bestatteten.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eichstätt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich:

- a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs benimmt (§ 6 Abs. 1);
- b) sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 6 Abs. 2);
- c) gegen die Einzelbestimmungen des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt;
- d) den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätte zuwiderhandelt (§ 23);
- e) Grabstätte und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand erhält (§ 28);
- f) ein Grabmal von geschichtlichem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder volkskundlichem Wert, das in das Verzeichnis nach § 33 Abs. 1 aufgenommen ist, von der Grabstätte entfernt (§ 33 Abs. 2);
- g) Untersagte Tätigkeiten ausführt (§ 7 Abs. 4);
- h) die Vorschriften für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§ 25 und § 27);

- i) den besonderen Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt (§ 28);
- j) die Vorschriften über die Anbringung der Aufstellernamen und die Standsicherheit nicht beachtet (§§ 29, 30).

Wer ordnungswidrig handelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 31. Januar 1992

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 202

Betreff: Grundstücksangelegenheiten;
Nutzung des Innenhofes des Postgebäudes Domplatz 7

Vorgang:

Nach Auszug der Postverteilstelle (PVZ) stellt sich die Nutzung des Innenhofes des Postgebäudes Domplatz 7 wie folgt dar (siehe beiliegenden Lageplan):

- Die Postbank hat 3 Stellplätze gemietet.
- Der Bereich vor der Doppeltür an der Ostseite des Postgebäudes stellt Be- und Ausladezone dar.
- Die PVZ will für die Auslieferfahrzeuge für den Innenstadtbereich bis zu 5 Stellplätze anmieten.
- Der Steuerkanzlei Spiegel (Mieter im Kardinal-Preysing-Platz 14) wurden 2 Stellplätze in Aussicht gestellt als Ersatz für die entfallenen Stellplätze auf dem Schulhof Am Graben.

Insgesamt stehen ca. 30 Stellplätze und 1 Garage zur Verfügung, die vermietet oder als öffentliche Parkplätze ausgewiesen werden könnten.

Eine Frage ist auch, ob der Innenhof gegenüber der Fußgängerpassage Domplatz/Luitpoldstraße durch eine Einfriedung abgegrenzt werden sollte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die 30 Stellplätze im Innenhof des Postgebäudes Domplatz 7 gemäß beiliegender Skizze des Stadtbauamtes als öffentliche Parkplätze gegen Entrichtung von Parkgebühren ausgewiesen werden und die Zufahrt zu diesen über die Luitpoldstraße erfolgt.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 203

Betreff: Straßenunterhaltung;
Beschlussfassung über das Wahlrecht
a) zur Beteiligung am örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommen nach Art. 13a Abs. 3 FAG
oder
b) für Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 FAG

Vorgang:

Nach Art. 13a Abs. 3 FAG haben Gemeinden das Wahlrecht zwischen

- **der Beteiligung am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a Abs. 3 FAG**
- und
- **der Zuweisung nach Art. 13 b Abs. 2 FAG.**

Bisher war die Stadt Eichstätt am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13 a FAG beteiligt.

Entscheidet sich die Stadt Eichstätt für die Zuweisung nach Art. 13 b Abs. 2 FAG, ist sie für die nächsten 5 Jahre daran gebunden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, auf die Beteiligung am örtlichen Kraftfahrzeugsteuer-aufkommen nach Art. 13a FAG zu verzichten und die Zuweisungen von Stra-ßenbau- und Straßenunterhaltungszuschüssen gemäß Art. 13b Abs. 2 FAG zu wählen.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 204

Betreff: Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Jahresabschluss 2008

Niederschrift:

Der an die Mitglieder des Stadtrates verteilte Jahresabschluss 2008 für das Heilig-Geist-Spital Eichstätt wird anhand der beiliegenden Powerpoint-Präsentation erläutert.

Die Mitglieder Stadtrates nehmen davon ohne Einwendungen Kenntnis.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 205

Betreff: Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß Bilanz 2008

Vorgang:

Das für das Wirtschaftsjahr 2008 vorliegende Unternehmensergebnis des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt schließt mit einem Verlust von 458.135,87 € ab.

Der Jahresfehlbetrag 2008 ist gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) und der dazu er-

gangenen Verwaltungsvorschriften (VWWkPV) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Da das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt auch in den kommenden Jahren keine Gewinne erzielen wird, kann der Jahresfehlbetrag 2008 nur durch eine Verringerung der Kapitalrücklage oder durch Haushaltsmittel des Trägers (Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt) ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 WkPV, Nr. 3 u. 4 VWWkPV zu § 10 WkPV).

Eine Verringerung der Kapitalrücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist gem. Nr. 4 VWWkPV zu § 10 WkPV nur für den Teil des Jahresfehlbetrages zulässig, der auf Aufwendungen für Abschreibungen auf mit Eigenkapital finanzierte immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen der Einrichtung fällt.

Die Abschreibungen betragen im Jahr 2008 insgesamt 326.695,91 € (siehe G+V Pos. 20 a). **Davon entfallen auf mit Eigenkapital finanzierte Sachanlagen 222.325,92 €.**

Es sind somit folgende Möglichkeiten zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2008 rechtlich zulässig:

1. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe aus Haushaltsmitteln der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt getilgt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird zum Teil (222.325,92 €) durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 235.809,95 € wird durch Haushaltsmittel des Trägers ausgeglichen.

Da Anschaffungen und Baumaßnahmen des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt auch zum Teil mit Hilfe von Zuschüssen des Trägers (Eigenkapital des Trägers) finanziert wurden und die hierauf entfallenden Abschreibungsbeträge bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags als Aufwand mit berücksichtigt wurden, würde ein voller Verlustausgleich durch den Träger zu einer Doppelfinanzierung führen.

Aus diesem Grund schlägt die Stadtkämmerei vor, den Jahresfehlbetrag 2008 zum Teil (222.325,92 €) durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) und den verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 235.809,95 € wird durch Haushaltsmittel des Trägers abzudecken.

Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2009 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung eingeplant.

Gem. Nr. 1 und Nr. 4 VWWkPV zu § 10 WkPV hat der Stadtrat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages bzw. über die Verringerung der Rücklagen zu entscheiden.

Bei der nach der örtlichen Rechnungsprüfung durchzuführenden Feststellung des Jahresabschlusses wird dem Stadtrat diese Entscheidung nochmals von der Kämmerei zur abschließenden Bestätigung vorgelegt.

Beschluss:

Das für das Wirtschaftsjahr 2008 vorliegende Unternehmensergebnis des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt schließt mit einem Verlust von 458.135,87 € ab.

Dieser Verlust wird durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A. 2) in Höhe von 222.325,92 € und durch Haushaltsmittel des Trägers in Höhe von 235.809,95 € abgedeckt.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 206

Betreff: Haushaltsplan 2009;
Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Vorgang:

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15.07.2009 mitgeteilt, dass nach § 1 Abs. 2 KommHV Doppik zum Gesamthaushalt 2009 der Stadt Eichstätt eine Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gehört.

Bisher war nicht bekannt, nach welchen Kriterien diese Übersicht erstellt werden soll.

Das Bayerische Staatsministerium hat nun auf seiner Internetseite einen Musterentwurf veröffentlicht.

Die Angaben zur dauerhaften Leistungsfähigkeit nehmen Bezug auf die Haushaltsplanung (Ergebnis- und Finanzhaushalt) bzw. die Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses und berücksichtigen neben den Zahlungs- und Erfolgsgrößen auch wesentliche Bestandsveränderungen der Bilanz, soweit hierzu nicht die gesonderte Verbindlichkeitenübersicht heranzuziehen ist. Insoweit ist es erforderlich, über die aggregierten Positionen von Ergebnis- und Finanzhaushalt hinaus auf einzelne Kontenbewegungen zu verweisen. Diese Übersicht zur dauerhaften Leistungsfähigkeit fokussiert damit nicht allein auf wesentliche Positionen des Ergebnis- und Finanzhaushalts, sondern soll über

die Angaben zu einzelnen Zahlungs- und Erfolgsgrößen auch deren Aussagewert in zusammenfassender Darstellung erhöhen. Im Übrigen ergeben sich diese Informationen auch aus den Teilhaushalten und deren weiteren Erläuterungen sowie aus den weiteren Anlagen, Übersichten und Erläuterungen zur Haushaltsplanung einschließlich der Jahresabschlüsse.

Der Stadtrat wird gebeten, die beiliegende Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eichstätt - erstellt nach dem Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - zu beschließen.

Beschluss:

Dem Gesamthaushaltsplan 2009 der Stadt Eichstätt ist als Anlage eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Eichstätt beizufügen.

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eichstätt.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Beck.

Protokoll-Nr. 207

Betreff: Antrag der CSU-Fraktion auf Wiederherstellung einer direkten Fußwegverbindung von Marienstein/Rebdorf zur Hofmühlstraße/Mondscheinweg

Niederschrift:

Die CSU-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.05.2009 folgenden Antrag gestellt:

"Der Stadtrat möge die Verwaltung mit der Prüfung beauftragen, ob und wie ein öffentlicher Fußweg geschaffen werden kann, der vom Hofmühlweg direkt zur Hofmühlstraße und damit zum Mondscheinweg führt.

Begründung:

Zahlreiche Bürger, vor allem solche aus Marienstein und Rebdorf, haben seit jeher die Möglichkeit genutzt, fußläufig vom Hofmühlweg über das Gelände der Hofmühlbrauerei zur Hofmühlstraße oder zum Mondscheinweg zu gelangen. Diese, gerade bei älteren Mitbürgern sehr beliebte - weil direkte - Wegverbindung ist seit einigen Monaten, nämlich seit Beginn der Bauarbeiten auf dem

Brauereigelände, nicht mehr nutzbar. Dem Vernehmen nach wird eine Querung des privaten Brauereigeländes durch Fußgänger aufgrund des zunehmenden Werkverkehrs auch künftig nicht mehr möglich sein. Daher sollte von der Stadtverwaltung geprüft werden, ob und wie im Bereich oder im Umfeld der Brauerei ein neuer öffentlicher Fußweg geschaffen werden kann, der vom Hofmühlweg direkt zur Hofmühlstraße und damit zum Mondscheinweg führt. Dieser Weg würde auch der besseren Anbindung und Erreichbarkeit der Bahnhaltestelle „Rebdorf-Hofmühl“ dienen.

Dieses Anliegen wurde in den vergangenen Monaten von mehreren Stadträten wiederholt an die Stadtverwaltung herangetragen. Nunmehr erscheint es angezeigt, dem Anliegen durch schriftliche Antragstellung Nachdruck zu verleihen."

Oberbürgermeister Neumeyer erklärt, dass die Verwaltung den vorstehenden Antrag der CSU-Fraktion eingehend geprüft hat. Es ist jedoch die Wiederherstellung einer direkten Fußwegverbindung von Marienstein/Rebdorf zur Hofmühlstraße/Mondscheinweg nicht möglich.

Stadtrat Dr. Janssen bedankt sich für die Prüfung des CSU-Antrages und findet es schade, dass eine Wegeverbindung nicht hergestellt werden kann. Bei baulichen Änderungen am Straßen- und Wegenetz im Umfeld der Brauerei Hofmühl sollte jedoch auch in Zukunft an die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen Marienstein/Rebdorf und Hofmühlstraße/Mondscheinweg gedacht werden.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 208

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Anbringung von Warnhinweisen für Fußgänger und Radfahrer entlang der Weißenburger Straße

Niederschrift:

Stadtrat Wollny hat mit Schreiben vom 14.05.2009 (eingegangen am 02.07.2009) namens der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag gestellt:

"Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, im Verlauf des Gehsteigs neben der Weißenburger Straße entsprechende Warnhinweise anzubringen, um so Fußgänger und Fahrradfahrer vor ein- und ausfahrenden Fahrzeugen besser zu schützen.

Begründung:

Eichstätt als Tourismus- und Studierendenstadt hat einen hohen Anteil an Radfahrern. Doch nicht nur diese, viele Eichstätter nutzen gerne und häufig dieses Verkehrsmittel. Wie wichtig diese Form der Fortbewegung ist, zeigt die in Auftrag gegebene Studie über das Verkehrsaufkommen, in der auch der Anteil der Radfahrer analysiert werden soll. Nun gilt es grundsätzlich, alle Verkehrsteilnehmer möglichst gut zu schützen. Der Radweg durch das Altmühltal führt in Eichstätt an der Ingolstädter Straße entlang und im weiteren Verlauf an der Altmühl Richtung Rebdorf. Auch um den Verlauf in diesem Abschnitt eindeutig zu kennzeichnen, sollte eine entsprechende Bodenmarkierung angebracht werden."

Verw.Amtrrat Ziegelmeier nimmt Bezug auf die Hauptausschusssitzung vom 16.07.2009, in der man sich darauf verständigt hat, dass die Verwaltung nach der Sommerpause mit den Stadträten der Fraktion der Grünen eine Ortsbesichtigung vornimmt.

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen dies zur Kenntnis.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 209

Betreff: Antrag der ödp-Fraktion bezüglich der Öffnung des Weges vom Ritter-von-Hofer-Weg zur Westenstraße

Vorgang:

Für eine Verbindung zwischen der Westenstraße und dem Ritter-von-Hofer-Weg wurden folgende 4 Varianten (siehe beiliegenden Lageplan) untersucht:

| Variantenbezeichnung | Beschreibung | Geschätzte Weglänge Ausbau | Grundstücke | Grundstückskäufe nötig | geschätzte Kosten netto excl. Grundstück ohne Bau- nebenkosten |
|-------------------------------------|--|-------------------------------|----------------------|------------------------|--|
| Variante 1 „Reinbold Weg“ | Vom blauen Rialto-Steg am Gartenzaun der Gewo-Häuser am Altmühlufer entlang zur Westenstraße | ca. 124 m | GEWO/Stadt Eichstätt | Ja, viel | ca. 48.000 € |

| Variantebezeichnung | Beschreibung | Geschätzte Weglänge Ausbau | Grundstücke | Grundstückskäufe nötig | geschätzte Kosten netto excl. Grundstück ohne Baukosten |
|-----------------------------|---|---|-----------------|----------------------------------|---|
| Variante 2 „Höhe Lorz“ | Über die Parkplatzflächen bis zum Zaun, rotes Tor Daum, kurze Querung über Wiese möglich | ca. 40 m | Privat | Ja, wenig Wegerecht Parkplatz | ca. 12.000 € |
| Variante 3 „Edelbachweg“ | Auf dem linken Bachuferplateau, am Tiermeierturm vorbei, auf die Kneippanlage Ausbau der Kneippanlage: linkes Ufer nötig | ca. 120 m Ebenes Bachufer, neues Kneipp Ufer Gefahr Tiermeierturm | Stadt Eichstätt | Nein | ca. 70.000 € |
| Variante 4 „Ochsbräu“ | Über den privaten Parkierungshof durch das Tor, Tiermeierturm bleibt rechts liegen auf die Kneippanlage drauf Ausbau der Kneippanlage: linkes Ufer nötig | ca. 40 m neues Kneipp Ufer | Privat | Nein Wegerecht Parkierhof | ca. 25.000 € |

Losgelöst von den Grundstücksverhältnissen wäre die Variante 3 aufgrund der ermittelten Investitionskosten und den stadträumlichen Wegebezügen klar zu bevorzugen, da mit wenig Aufwand viel erreicht werden kann. Das fehlende Wegestück könnte die vorhandenen Spielplatzflächen erweitern.

Die Kneipp-Anlage wird in der Bevölkerung sehr gut angenommen. Ein vollwertiger Ausbau des Gegenufers brächte hier neben der Wegfunktion Aufenthaltsqualität (2 Fliegen mit den gleichen Euros).

Die Wegvarianten 3 und 4 setzen auf einen Ausbau des Gegenufers.

Oberbürgermeister Neumeyer informiert, dass er bezüglich der Variante 2 mit Vertretern der dortigen Grundstückseigentümer gesprochen hat. Von diesen gibt es keine Bereitschaft, das Grundstück für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Weiter berichtet der Vorsitzende, dass er gestern wegen der Variante 2 mit einem angrenzenden Grundstückseigentümer gesprochen hat. Dieser könnte sich vorstellen, im Wege eines Grundstückstausches Flächen für die Wegverbindung zur Verfügung zu stellen.

Beratung:

Stadtrat Eisenhart bringt vor, dass ihm die Kosten der Wegverbindung nach der Variante 3 in Höhe von 70.000 € sehr hoch erscheinen.

Stadtbaumeister Dischinger erläutert, dass die Kostenschätzung auf den Bau der Kneipp-Anlage beruht und eine Absturzsicherung beim Batterieturm (Thiermeierturm) erforderlich ist.

Oberbürgermeister Neumeyer stellt fest, dass der Eigentümer des Batterieturmes für Sicherung des Turmes zuständig ist und die Stadt auf die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen drängen müsste, so dass sich die Kosten für die Wegverbindung nach der Variante 3 verringern würden.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, für eine Wegeverbindung von der Westenstraße zum Ritter-von-Hofer-Weg nach der Variante 3 die entsprechenden Grundstücksverhandlungen zu führen, eine detaillierte Kostenschätzung zu erstellen und die Sicherungsmaßnahmen am Batterieturm (Zuständigkeit und Durchsetzung) abzuklären.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 210

Betreff: Festlegung der Straßenbaumaßnahmen in den nächsten Jahren

Vorgang:

Verw.Ang. Puchtler erläutert, dass die Verwaltung die Durchführung folgender Straßenbaumaßnahmen in den Jahren 2010 und 2011 vorschlägt:

Geplante Straßenbaumaßnahmen 2010**1. Altersheimweg**

geschätzte Baukosten: 221.000

Finanzierung:

| | |
|------------------|------------------|
| Anliegerbeiträge | 132.600 € |
| FAG-Zuwendung | 35.000 € |
| Eigenmittel | <u>53.400 €</u> |
| Summe | <u>221.000 €</u> |

2. Richard-Strauß-Straße

Baukosten noch nicht geschätzt

3. Bahnhofstraße

Baukosten noch nicht geschätzt

Bei der Bahnhofstraße im Stadtteil Wasserzell ist oberhalb des Baugebietes "Schneckenberg" ein Teilbereich der Straßenböschung abgerutscht. Dieser Bereich wird in den nächsten Wochen gesichert. Derzeit laufen dazu entsprechende Untersuchungen.

Geplante Straßenbaumaßnahmen 2011**1. Gabrielstraße**

geschätzte Baukosten: 240.000 €

Finanzierung:

| | |
|------------------|------------------|
| Anliegerbeiträge | 80.190 € |
| FAG-Zuwendung | 60.000 € |
| Eigenmittel | <u>99.810 €</u> |
| Summe | <u>240.000 €</u> |

2. Am Haselberg

Baukosten noch nicht geschätzt

Oberbürgermeister Neumeyer erklärt, dass nach Meinung der Verwaltung in jedem Jahr mindestens zwei Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, davon eine unter Beteiligung der Stadtwerke zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßenkörper. Außerdem besteht der Wunsch der Verwaltung, den Haushaltsansatz für den Straßenunterhalt von 100.000 € zu verdoppeln.

Zur Bahnhofstraße im Stadtteil Wasserzell informiert der Vorsitzende, dass derzeit ein Gutachten über Standsicherheit der Straße im Kurvenbereich oberhalb des Baugebietes "Schneckenberg" erstellt wird, das in ca. 6 Wochen vorliegen wird. Erst danach wird man wissen, ob die provisorischen Sicherungsmaßnahmen ausreichend sind und eine Straßensanierung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann.

Beratung:

Stadtrat Dr. Janssen bringt vor, dass die CSU-Fraktion die Bahnhofstraße im Stadtteil Wasserzell im Jahr 2010 ausbauen lassen möchte, da dies die älteste der vorgeschlagenen Straßen ist. Von der geplanten Sanierung der Kinderdorfstraße wurde bisher noch nicht gesprochen und außerdem vermisst er den Ausbau des Straßenbereichs "Am Graben".

Stadtrat Dr. Janssen erklärt, dass man den Ausbau der Gabrielistraße im Interesse der Innenstadt möglichst lange hinausschieben sollte.

Beschluss:

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass der Altersheimweg im Jahr 2010 ausgebaut wird und mit den Planungen dafür begonnen und die Ausschreibung vorbereitet werden kann.

Für die weiteren vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen sollen von der Verwaltung die Ausbaukosten ermittelt und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 211

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 5 des Flächennutzungsplans und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Schottenau" zur Errichtung eines Biomasse-Heizwerks;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Vorgang:

Für die beiden Vorentwürfe zur Änderung Nr. 5 des Flächennutzungsplans und die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 hat am 17.06.2009 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Bürgerbeteiligung stattgefunden. Anregungen und Stellungnahmen waren nicht zu verzeichnen.

Mit Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden können, fand am 20.07.2009 ein gemeinsamer Erörterungstermin („Schoping“) statt. Dabei wurde festgelegt, dass ein gesondertes Umweltprüfungsverfahren für die Errichtung des Biomasseheizwerks nicht erforderlich ist. Die umweltschutzrechtlichen Belange können im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG durch das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro Weinzierl, Ingolstadt, ausreichend dargestellt und abgearbeitet werden.

Als nächster Schritt des parallel geführten Bauleitplanverfahrens schließt sich die öffentliche Auslegung der Planentwürfe an.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die Entwurfsfassung zur Änderung Nr. 5 des Flächennutzungsplans mit der Begründung vom 09.03.2009 sowie den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Schulzentrum Schottenau“ mit der Begründung in der Fassung vom 20.07.2009.

Bestandteil der Planunterlagen ist auch das Gutachten des Landschaftsarchitekturbüros Weinzierl, Ingolstadt, vom 30.07.2009 über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 30.07.2009. Dieses Gutachten schließt die erforderliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit ein.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung der Bauleitplanunterlagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB umgehend durch zu führen.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 212

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 6 des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 "Sollnau, Quartier IV und V;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Vorgang:

Für die beiden Vorentwürfe zur Änderung Nr. 6 des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 hat am 17.06.2009 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Anregungen und Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Mit den von den Planungen betroffenen Fachbehörden hat am 20.07.2009 ein gemeinsamer Erörterungstermin stattgefunden. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass mit den Planungen und den dazugehörigen Begründungen und dem fortgeschriebenen Umweltbericht Einverständnis besteht. Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der künftigen Gewerbeflächen ist noch ein schalltechnisches Verträglichkeitsgutachten erforderlich. Die kurzfristige Bearbeitung wird beauftragt.

Zur sich anschließenden öffentlichen Auslegung der Planentwürfe sind die Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse erforderlich.

Beschluss:

1. Der Stadtrat billigt die vom Stadtbauamt erarbeiteten Entwürfe
 - zur Änderung Nr. 6 des Flächennutzungsplans vom 23.03.2009 mit der ergänzten Begründung vom 30.04.2009
und
 - zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „ Sollnau, Quartier IV und V“, zur Erweiterung der Gewerbeflächen nach Süden in der Fassung vom 23.04.2009 mit der ergänzten Begründung und dem fortgeschriebenen Umweltbericht in der jeweiligen Fassung vom 30.04.2009.
2. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe mit den dazugehörigen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 213

Betreff: Volksschule Am Graben;
Sanierung der Freisportflächen (Allwetterplatz)

Vorgang:

Die unter bestimmten Vorbehalten beschlossene Sanierung der Freisportflächen bilden den letzten Bauabschnitt der Sanierungsmaßnahme Volksschule Am Graben.

Die durch das Büro Seibold und Seibold durchgeführte Kostenschätzung (siehe Anlage) der Sanierung der Freisportflächen (Allwetterplatz) - siehe beiliegenden Lageplan - übersteigt den für 2009 vorgesehenen Haushaltsansatz von 45.000 € bei weitem.

Beschluss:

Nach einer ausführlichen Diskussion fasst der Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Die Freisportflächen (Allwetterplatz) der Volksschule Am Graben sollen mit einem Kostenaufwand von 90.000 €, verteilt auf 2 Jahre mit je 45.000 €, generalsaniert (u.a. neuer Belag, Sprunggrube, entsprechende Möblierung) werden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregung von Stadträtin Gottstein unter Einschaltung der Fachbehörden zu prüfen, ob der Allwetterplatz außerhalb der Schulzeiten einer Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei sind vor allem die Zeiten sowie die sonstigen Auflagen zu ermitteln.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 214

Betreff: Information, Verschiedenes;
Fahrbahnerneuerung der St 2230 (Kipfenberger Straße bis Pfünzer Straße)

Niederschrift:

Oberbürgermeister Neumeyer informiert den Stadtrat von folgender Baustelleninformation:

"Das Staatliche Bauamt Ingolstadt im Zeitraum vom 17.8.2009 bis zum 18.09.2009 eine mehrwöchige Baumaßnahme auf der Staatsstraße 2230 (Kipfenberger Straße und Pfünzer Straße) in und östlich Eichstätt durchführt. Die Baumaßnahme umfasst die Fahrbahnerneuerung auf der Staatsstraße 2230 von der Spindeltalkreuzung bis zum Ortsende von Landershofen. Dabei werden auf einer Länge von rd. 2,865 km die Fahrbahn abgefräst und eine neue Deckschicht aufgebracht sowie die vorhandenen Busbuchten saniert.

Die Baumaßnahme ist in 2 Bauphasen eingeteilt, in Eichstätt Bauphase I (ca. 800 m) und östlich Eichstätt Bauphase II (ca. 2.000 m).

Die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme betragen rd. 350.000 €.

Bedingt durch die Straßenbauarbeiten ist die Staatsstraße 2230 vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009 für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Umleitungsstrecke führt über die Kreisstraßen EI 18 und EI 8 zur Bundesstraße 13 nach Eichstätt und umgekehrt.

Während der Arbeiten im Kreuzungsbereich (Bauphase I) wird der von Norden kommende Verkehr über die Staatsstraße 2225 (Spindeltal) und die Kreisstraße EI 49 (Jurahochstraße) zur Bundesstraße 13 nach Eichstätt umgeleitet. Die Umleitungsstrecken sind in beiden Richtungen ausgeschildert. Der innerörtliche Verkehr wird über die Schottenau in beide Richtungen umgeleitet.

Die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken, zur Eichendorffstraße und die Zufahrten in Landershofen bleiben so lange als möglich zugänglich, ansonsten wird die Zufahrt je nach Baufortschritt von westlicher oder östlicher Richtung ermöglicht.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt bittet alle Verkehrsteilnehmer für die dringend erforderliche Sanierungsmaßnahme um Verständnis.

Die Anlieger werden über Wurfsendung nochmals informiert."

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 214a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Erklärung von Stadtrat Engelhard zum Artikel "Wenn soziales Gewissen auf Baurecht trifft" im Eichstätter Kurier vom 25.07.2009

Niederschrift:

Stadtrat Engelhard nimmt auf den Artikel "Wenn soziales Gewissen auf Baurecht trifft" im Eichstätter Kurier vom 25.07.2009 Bezug, in dem über die Bauausschusssitzung vom 23.07.2009 berichtet wird, und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

"Ich sehe dass schon so, dass ich als gewählter Stadtrat von den Bürgern unserer Stadt auch nach sozialen Aspekten zu entscheiden habe. Es geht um die Belange unserer Bürger. Auch wenn das Gesetz etwas anderes darstellt oder aussagt, gibt es sehr oft Möglichkeiten, zu helfen. Dieses mit den Worten abzulehnen, dass im Baurecht kein soziales Gewissen vorgesehen sei, finde ich sehr kalt. Auch sind wir kein Sozialamt, wenn wir uns baurechtlich mit den Wünschen und Problemen unserer Bürger auseinandersetzen, sondern es ist unsere Pflicht."

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 214b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
OPEN ART - OPEN HEART 2010 - Kulturfestival zur Kunst im öffentlichen Raum

Niederschrift:

Stadtrat Köppel, Kulturbeauftragter der Stadt Eichstätt, informiert den Stadtrat über die Veranstaltung "OPEN ART - OPEN HEART 2010 - Kulturfestival zur Kunst im öffentlichen Raum" wie folgt:

"OPEN HEART ist ein kulturelles Eventkonzept, das sich der Pflege von Kunst an öffentlichen Orten widmet. Der Titel beinhaltet die beiden Begriffe "offenes Herz" und "offene Kunst". Damit ist eine größtmögliche Breite bezüglich der Zielgruppe (große Öffentlichkeit) und möglicher Stilrichtungen intendiert. Das Ziel, künstlerisches Schaffen einem möglichst breiten Publikum zu vermitteln, bedarf der Unterstützung unterschiedlicher Institutionen. Im Schwerpunkt:

- die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- die Stadt Eichstätt
- die Diözese
- Kunstvereine und
- Privatinitiativen (z.B. Kunst am Frauenberg)
- Schulen und
- diverse Förderer.

Das dreißigjährige Gründungsjubiläum der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Jahr 2010 bietet einen guten Zeitpunkt für den Start von OPEN HEART.

OPEN HEART ist ein Veranstaltungsrahmen, der unterschiedliche kulturelle Ereignisse zu einem Gesamtfestival zusammenführen kann und als spezielles Kulturprofil die Stadt Eichstätt nach außen hin werbewirksam vertritt. OPEN HEART sollte sich in regelmäßigen Abständen, etwa alle 2 Jahre, wiederholen und so wie z.B. Sommerakademien u.ä. immer wieder neue Besucher animieren.

Kunst im öffentlichen Raum ist auch für viele Durchreisende oder Durchfahrende (Radler!) ein willkommener Anlass für eine Unterbrechung. In Verbindung mit dem historischen Ambiente der Stadt Eichstätt stellt die Präsentation zeitgenössischer Kunst sicherlich eine permanente Herausforderung dar. Das Werk Karljosef Schattners, der Figurenpark Alois Wünsche-Mittereckers, aber auch die Arbeiten von Alfred Lechner in Obereichstätt ergänzen idealerweise diese Diskussion.

Das für 2010 angedachte Kulturfestival soll drei Teilbereiche umfassen:

1. Unter dem Motto "Kunst ins Zentrum" können Plastiken und Installationen von Künstlern aus der Region 10 ab dem 1. Mai 2010 im Eichstätter Stadtbereich platziert werden.
2. Workshop und Symposium OPEN Art für Kunstpädagogikstudierende der bayerischen Universitäten und Eichstätter Jugendliche vom 01. - 07 August 2010.
3. Begleitendes Programm:
 - Führungen durch das Freigelände von Alf Lechner und das Figurenfeld von Alois Wünsche-Mitterecker
 - Fachvorträge zum Thema "Kunst im öffentlichen Raum" an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
 - musikalische und dramaturgische Darbietungen im öffentlichen Raum

zu Punkt 1:

Nach dem großen Erfolg von "Kunst am Frauenberg" bietet sich als nächster Schritt an, Kunstwerke temporär im öffentlichen Raum des Stadtzentrums zu platzieren. Derzeit ungenutzte Freiflächen, insbesondere im Bereich des ehemaligen Bahnhofgeländes und der ehemaligen Schrebergärten an der Freiwasserstraße bieten sich als Ausstellungsfläche an. So könnte im Jahr 2010 eine zusätzliche Touristenattraktion in Eichstätt entstehen (Bildhauer Raphael Graf und Stadtbaumeister Albert Dischinger haben bereits geeignete Standorte ermittelt.).

Eine überregional besetzte Jury soll die Auswahl der Exponate vornehmen. Die Ausschreibung wird im September 2009 erfolgen.

zu Punkt 2:

Die Workshops werden von freischaffenden Künstlern bzw. Universitätsdozenten betreut. Die Werkstoffbereiche erstrecken sich von Stein und Holz über Metall und Kunststoff bis hin zu Mixedmedia und Objektkunst. Am Ende stehen eine öffentliche Präsentation der Arbeiten und die Aufnahme in eine Text- und Bilddokumentation. Die Studierenden haben die Möglichkeit, studienrelevante ECTS-Punkte zu erwerben.

Material und Werkzeuge werden bereitgestellt. Für die Übernachtungen stehen Unterbringungen in verschiedenen Preiskategorien zur Verfügung:

- Jugendherberge
- Studentenheime
- Pensionen und
- Hotel

Eine kostenlose Unterbringung ist in Schulen möglich.

Neben Restaurants und Gaststätten wird eine preiswerte Gemeinschaftsverpflegung angeboten.

zu Punkt 3:

Das Eichstätter Figurenfeld Alois Wünsche-Mittereckers stellt eine seltene Symbiose von Kunst und Landschaft dar, die in dieser Form wohl einmalig ist. Zum Thema OPEN ART liefert diese Anlage den speziellen Eichstätter Akzent.

Dass moderne Architektur einen künstlerischen Anspruch erheben kann, wird im Werk Karljosef Schattners deutlich, vor allem im Kontrast zur historischen Bausubstanz.

Die monumentalen Arbeiten Alf Lechners in Obereichstätt erweitern das regionale Kolorit und geben gute Anlässe zur Klärung von Grundfragen zeitgenössischer bildender Kunst im öffentlichen Kontext.

Fachvorträge an der Katholischen Universität vertiefen und erweitern den primär an der künstlerischen Praxis orientierten Horizont des Festivals.

Das Rahmenprogramm bietet Musik und Theatergruppen aus der Region zusätzliche Auftrittsmöglichkeiten."

Stadtrat Köppel erklärt, dass sich die Kosten für diese Veranstaltung auf viele Schultern verteilen werden und die Stadt Eichstätt nur im Bereich der Unterbringung der Studierenden sich beteiligen muss.

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 214c)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bahnstrecke Eichstätt-Stadt - Eichstätt-Bahnhof;
Achtungspfeife der Schienenfahrzeuge beim ungesicherten Bahnübergang an einem Feldweg

Niederschrift:

Ortssprecher Tratz fragt, ob Alternativen hinsichtlich der Abschaffung der Achtungspfeife der Schienenfahrzeuge beim ungesicherten Bahnübergang an einem Feldweg im Verlauf der Bahnstrecke Eichstätt-Stadt - Eichstätt-Bahnhof gefunden wurden.

Oberbürgermeister Neumeyer antwortet, dass nur durch eine Vollsperrung des Bahnübergangs die Signalpfeife der Schienenfahrzeuge abgeschafft werden könnten. Über den Feldweg mit dem ungesicherten Bahnübergang erfolgt die Zufahrt zu einem Privatgrundstück. Mit der Verlegung des Weges wäre ein Kostenaufwand von ca. 70.000 € verbunden und außerdem könnte dieser Ersatzweg im Winter nicht mit Fahrzeugen genutzt werden.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 214d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bahnstrecke Eichstätt-Stadt - Eichstätt-Bahnhof;
Kreuzung beim Bahnübergang Schlagbrücke

Niederschrift:

Ortssprecher Tratz bringt vor, dass beim Bahnübergang Schlagbrücke die Schranken so frühzeitig geschlossen werden, dass sich zu Stoßzeiten ein erheblicher Autorückstau bildet.

Verw.Amtsrat Ziegelmeier sagt dazu, dass zur Gewährleistung der Räumung des Bahnüberganges bei geschlossenen Schranken jetzt u.a. ein weiteres Rot-Signal installiert wurde. Er geht davon aus, dass die längeren Wartezeiten in Verbindung mit der Sicherung des Bahnüberganges stehen und wird sich diesbezüglich bei der DB erkundigen. Zur endgültigen Verbesserung der Situation im Kreuzungsbereich der Schlagbrücke führt die Bundesbahn derzeit verschiedene Untersuchungen und Planungen durch, wobei u.a. auch die Umsetzung des Schalthauses der Bahn neben der Kreisstraße geprüft wird.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 214e)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Volksfest 2009 - Öffnungszeiten des Weinhäusls

Niederschrift:

Stadtrat Schöpfel stellt fest, dass es beim Volksfest zur Tradition gehört, nach dem Besuch des Bierzeltes in das Weinhäusl zu gehen. Beim diesjährigen Volksfest sollen die Öffnungszeiten des Weinhäusls reduziert werden.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier erläutert, dass das Weinhäusl bisher eine Stunde bzw. zwei Stunden länger geöffnet war als das Bierzelt. Bei den letzten Volksfesten gab es aber immer nach Schließung des Bierzeltes Schlägereien und sonstige Ausschreitungen zwischen betrunkenen Personen, so dass die Polizei dort regelmäßig in Einsatz war. Hierzu fand ein Gespräch mit Herrn Wühr, dem Leiter der Polizeiinspektion Eichstätt, und Herrn Straßer vom Volksfestausschuss statt. In Absprache mit Herrn Wühr und Herrn Straßer wurde festgelegt, dass künftig für das Bierzelt und das Weinhäusl eine einheitliche Sperrzeitregelung angeordnet wird. Anzumerken ist, dass auch beim diesjährigen Volksfest an 5 oder 6 Personen Bescheide mit einem Betretungsverbot für das Volksfest erlassen werden müssen, da sie beim Volksfest bei anderen Festivitäten "negativ aufgefallen" sind.

Stadtrat Engelhard hält es nicht für richtig, dass der Betreiber des Weinhäusls nur einen Brief zu der Sperrzeitregelung erhalten hat und nicht zu der Besprechung eingeladen wurde.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier stellt fest, dass der Volksfestausschuss der Veranstalter des Volksfestes ist und die Zeiten mit diesem festgelegt werden. Seitens der Verwaltung wurde davon ausgegangen, dass der Betreiber durch den Volksfestausschuss beteiligt bzw. informiert wurde.

Anwesend: 20 Stadträte

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte